

GEHALTSTARIFVERTRAG

Zwischen dem

Industrieverband Technische Textilien - Rollladen - Sonnenschutz e.V., Fulda,

und der

IG Metall, Vorstand, Frankfurt/Main

wird folgender **Gehaltstarifvertrag** vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Räumlich: Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Fachlich: Für alle Betriebe und Betriebsabteilungen, die im Bereich Konfektion Technischer Textilien tätig sind.

Persönlich: Für alle Angestellten und Auszubildenden, die Mitglied der IG Metall sind.

§ 2 Gehälter

Die Mindestgehälter ergeben sich aus dem Gehaltsgitter Anlage A in Verbindung mit dem Gehaltsgruppenkatalog Anlage B. Beide Anlagen sind Bestandteil dieses Gehaltstarifvertrages.

§ 3 Einstufung

Die Einstufung in den Gehaltsgruppenkatalog und das Gehaltsgitter gemäß § 3 erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten der Arbeitsbewertung

- Fachkönnen,
- körperliche Belastung,
- Belastung der Sinne durch Aufmerksamkeit und erforderliche Konzentration,
- Verantwortung,
- Geschicklichkeit und Umgebungseinflüsse.



§ 4 Auszubildende

Auszubildende erhalten bei Vorliegen eines schriftlichen Ausbildungsvertrages eine monatliche Vergütung

	ab 01.01.2025	ab 01.08.2025	ab 01.10.2026
im 1. Jahr der Ausbildung	1.200 €	1.225 €	1.260 €
im 2. Jahr der Ausbildung	1.271 €	1.296 €	1.331 €
im 3. Jahr der Ausbildung	1.355 €	1.380 €	1.415 €
im 4. Jahr der Ausbildung	1.424 €	1.449 €	1.484 €

§ 5 Zusätzliches Urlaubsgeld

Das zusätzliche Urlaubsgeld ist dynamisiert und erhöht sich jeweils um die tarifliche Lohnerhöhung.

1. Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt für die Angestellten

	ab 2024	ab 2025	ab 2026
im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	564€	575 €	592 €
im 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit	630 €	643 €	662 €
im 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit	700 €	714 €	735 €
Für die Gebiete Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen, Brandenburg und Berlin-Ost	210€	214 €	220 €

2. Das zusätzliche Urlaubsgeld beträgt für die Auszubildenden

	ab 2024	ab 2025	ab 2026
im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	568 €	579 €	596 €
im 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit	636 €	649 €	668 €
im 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit	706 €	720 €	741 €
Für die Gebiete Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen, Brandenburg und Berlin-Ost	212 €	216 €	222 €

§ 6 Einstellungsgehälter

Angestellte erhalten für die ersten 3 Monate der Beschäftigung 94 % des Lohnsatzes (Anfangsstufe) und für weitere 6 Monate der Beschäftigung 97 % des Lohnsatzes (Zwischenstufe) der betreffenden Gehaltsgruppe.

§ 7 Zusammentreffen mehrerer Tätigkeiten

Führt ein*e Angestellte*r mehrere Tätigkeiten aus, die nach den Anlagen A und B verschieden zu bewerten sind, so erhält er*sie das Gehalt derjenigen Gehaltsgruppe, in die der überwiegende Teil der Arbeit fällt.

§ 8 Spesenregelung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Einmalzahlung

1. Für die Monate März 2025 bis einschließlich Juli 2025 erhalten die Angestellten eine Einmalzahlung von insgesamt 275,00 € brutto, auszahbar mit dem Entgelt für den Monat Juli 2025.

Die Auszubildenden erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 137,50 € brutto für den gleichen Zeitraum.

Beginnt oder endet das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis in der Zeit vom 1. März 2025 bis 31. Juli 2025, so besteht der Anspruch jeweils zeitanteilig.

Teilzeitbeschäftigte haben einen Anspruch im Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.

2. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann ein anderer Auszahlungsmodus vereinbart werden.
3. Die Einmalbeträge werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 10 Absenkungsmöglichkeiten

Arbeitgeber und IG Metall können aus wirtschaftlichen Gründen durch eine Vereinbarung sowohl die Einmalzahlung als auch die Erhöhungen teilweise oder vollständig absenken. Hiervon ausgenommen ist die Einmalzahlung sowie die Erhöhungen für Auszubildende. Voraussetzung ist, dass für die Zeit der Absenkung eine Beschäftigungszusage für alle Beschäftigten des Betriebes gegeben werden muss.

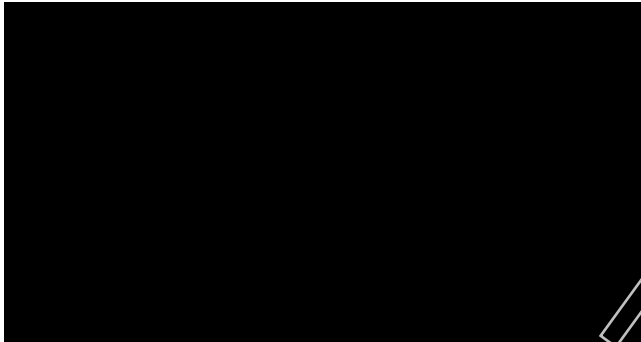
§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Tarifgehälter sind Mindestgehälter. Bereits bestehende höhere Gehälter können aus Anlass dieser Regelung nicht ermäßigt werden.
2. Dieser Gehaltstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2025 in Kraft. Er läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit zweimonatiger Frist, erstmals zum 31. Mai 2027, gekündigt werden.

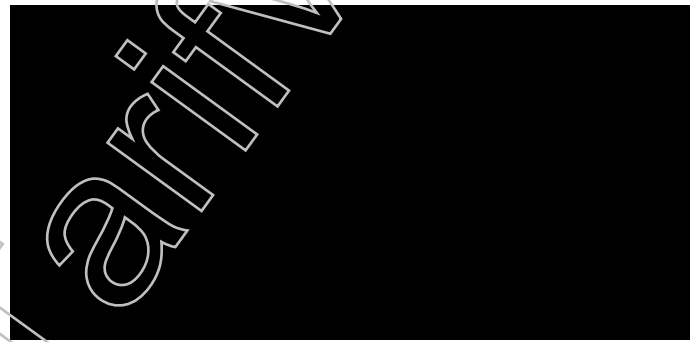
Mit Rechtswirksamkeit dieses Gehaltstarifvertrages tritt der Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Konfektion Technischer Textilien vom 04. Mai 2023 außer Kraft.

Fulda/Frankfurt, 13. Juni 2025

Industrieverband Technische Textilien –
Rollladen - Sonnenschutz e.V.
Fulda



IG Metall Vorstand
Frankfurt am Main



Auszug

Gehaltsgitter

Gehaltssätze

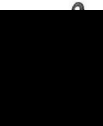
Kaufmännische (K) und technische Angestellte (T)	ab 01.09.2024	ab 01.08.2025	ab 01.10.2025
Gehaltsgruppe K/T 1			
Anfangsgehalt	2.462 €	2.522 €	2.602 €
nach 3 Jahren in der Branche und Gehaltsgruppe	2.670 €	2.730 €	2.810 €
Gehaltsgruppe K/T 2			
Anfangsgehalt	2.510 €	2.570 €	2.650 €
nach 3 Jahren in der Branche und Gehaltsgruppe	2.757 €	2.817 €	2.897 €
nach 5 Jahren in der Branche und Gehaltsgruppe	2.999 €	3.059 €	3.148 €
Gehaltsgruppe K/T 3			
Anfangsgehalt	2.789 €	2.849 €	2.932 €
nach 1 Jahr in der Branche und Gehaltsgruppe	2.931 €	2.991 €	3.078 €
nach 3 Jahren in der Branche und Gehaltsgruppe	3.238 €	3.303 €	3.399 €
nach 5 Jahren in der Branche und Gehaltsgruppe	3.547 €	3.618 €	3.723 €
Gehaltsgruppe K/T 4			
Anfangsgehalt	3.538 €	3.609 €	3.714 €
nach 1 Jahr in der Branche und Gehaltsgruppe	3.723 €	3.797 €	3.907 €
nach 3 Jahren in der Branche und Gehaltsgruppe	4.091 €	4.173 €	4.294 €
Gehaltsgruppe K/T 5			
Freie Vereinbarung, jedoch mindestens	4.438 €	4.527 €	4.658 €
Meister*in			
Gehaltsgruppe M 1	3.592 €	3.664 €	3.770 €
Gehaltsgruppe M 2	4.174 €	4.257 €	4.380 €
Gehaltsgruppe M 3	4.786 €	4.882 €	5.024 €
Gehaltsgruppe M 4	5.146 €	5.249 €	5.401 €

1. Bei Übergang zu einer höheren Gehaltsgruppe hat der Angestellte/Meister mindestens Anspruch auf den nächsthöheren Tarifgehaltssatz zu seinem bisherigen Tarifgehalt.

2. Veränderungen innerhalb einer Gehaltsgruppe wegen Erfüllung höherer Tätigkeitsjahre werden jeweils am 01.01. oder zum 01.07. wirksam.

Wird die Voraussetzung nach einem dieser beiden Zeitpunkte erfüllt, so entsteht der Gehaltsanspruch für den entsprechenden Gehaltsatz zum nächstkommenden Termin.

Auszug Tarifvertrag



Gehaltsgruppenkatalog

zum Gehaltstarifvertrag kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister*in der Konfektion Technischer Textilien

I. KAUFMÄNNISCHE ANGESTELLTE

Gruppe K 1 - Angelernte Angestellte -

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit mechanischen oder schematischen Tätigkeiten, bei denen die Verantwortlichkeit sich nur auf die eigene Arbeitsführung erstreckt. Die Arbeiten dieser Gruppe erfolgen nach Einweisung unter Beaufsichtigung.

Berufsausbildung:

Keine Berufsausbildung, jedoch durch die Praxis auf dem Tätigkeitsgebiet erworbene Kenntnisse erforderlich.

Beispiele:

Angestellte für Abschreibearbeiten, Vervielfältigungsarbeiten, leichte Schreib-, Rechen-, Kartei- und Abheftarbeiten, Postabfertigung und vergleichbare Tätigkeiten.

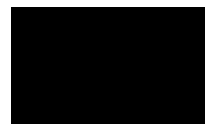
Gruppe K 2 - Einfache Angestellte -

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit einfacher Tätigkeit, die das Vorhandensein verschiedener einfacher beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich nur auf die eigene Arbeitsausführung. Die Arbeiten dieser Gruppe erfolgen auf Anweisung.

Berufsausbildung:

Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten können durch jegliche Art der Ausbildung erworben werden. Es ist jedoch notwendig entweder der Nachweis mehrjähriger (mindestens 3 Jahre) Erfahrung in der auszuübenden Tätigkeit sowie Be- und Verarbeiten von Texten insbesondere in EDV; oder bestandene Prüfung in mindestens einem kaufmännischen Teilbereich (z.B. Bürogehilf*in, Stenotypist*in, Phonotypist*in, Telefonist*in, Sekretär*in, Handelsschule, Höhere Handelsschule).



Beispiele:

Angestellte für das Ausfertigen von Bestellungen, Rechnungen, Mahnbriefen usw., für Übertragungsarbeiten in der Buchhaltung, Telefonist*in, soweit er*sie überwiegend mit der Vermittlung von Gesprächen beschäftigt werden.

Gruppe K 3 - Angestellte mit Lehrabschluss -

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte für Tätigkeiten, die kaufmännische Kenntnisse und teilweise Selbständigkeit der Arbeitsführung voraussetzen. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auf den eigenen Arbeitsbereich im Rahmen dieser teilweisen Selbständigkeit.

Berufsausbildung:

Bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen Lehrberuf

Beispiele:

- Korrespondent*innen, die einfachen Briefwechsel selbständig und schwierige Briefwechsel nach Anleitung ausführen,
- Angestellte, die Briefe und sonstige Texte nicht nur nach Stenogramm oder Diktiergerät, sondern auch nach Stichworten form- und stilgerecht schreiben.
- Stenotypist*innen, die in einer fremden Sprache aufnehmen und übertragen,
- Buchhalter*innen, die teilweise selbständig (von Hand oder Maschine) kontieren oder mit der Führung von Sach- oder Kontokorrentkonten beauftragt sind.
- Lohnbuchhalter*innen,
- Lagerist*innen,
- Expedient*innen,
- Registrator*innen,
- Faktorist*innen,
- Verkäufer*innen,
- Angestellte für die Aufbereitung von statistischen Unterlagen,
- Telefonist*innen mit z.B. Fremdsprachenanforderungen.

AUSZUG TÄTIGKEITEN



Gruppe K 4 - Sachbearbeiter*in -

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die aufgrund umfangreicher Berufserfahrung oder Sachkunde entweder ihre Tätigkeit im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig ausüben oder ein Sachgebiet verantwortlich bearbeiten. Die Verantwortlichkeit besteht für die Arbeitsausführung im Arbeitsbereich des*der Angestellten, auch soweit die Arbeit von Hilfskräften erledigt wird.

Berufsausbildung:

Bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen Lehrberuf.

Beispiele:

- Korrespondent*innen, die schwierigen Briefwechsel selbständig ausführen.
- Stenotypist*innen, die in mehr als einer fremden Sprache aufnehmen und übertragen.
- Buchhalter*innen, die Sach- und Kontokorrentkonten selbständig führen und überwachen oder das Mahnwesen selbständig erledigen.
- Angestellte, die gleichwertige Arbeiten in der Kostenrechnung (Kalkulation) ausführen.
- Erste Lohnbuchhalter*innen,
- Erste Lagerist*innen,
- Expedient*innen mit gründlichen Fracht- und Warenkenntnissen,
- Erste Verkäufer*innen,
- Kassierer*innen.

Gruppe K 5 - Abteilungsleiter*in -

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die aufgrund besonderer Berufserfahrung und gründlicher Spezialkenntnisse mit Übersicht über die Zusammenhänge bei wechselnden Vorgängen für einen großen oder wichtigen Arbeitsbereich verantwortlich sind.

Berufsausbildung:

- Bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen Lehrberuf.

Beispiele:

- Korrespondent*innen, die Briefwechsel in zwei oder mehr Fremdsprachen selbständig ausführen.
- Abteilungsleiter*in (Buchhaltung, große Lohnbuchhaltung, Einkauf, Verkauf u.ä.)
- Kassierer*innen von Hauptkassen.

II. TECHNISCHE ANGESTELLTE

Gruppe T 1

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte mit mechanischen oder schematischen Tätigkeiten, bei denen die Verantwortlichkeit sich nur auf die eigene Arbeitsausführung erstreckt. Die Arbeiten dieser Gruppe erfolgen nach Einweisung unter Beaufsichtigung.

Berufsausbildung:

Keine Berufsausbildung, jedoch durch die Praxis auf dem Tätigkeitsgebiet erworbene Kenntnisse erforderlich.

Beispiele:

Angestellte, die einfache Arbeiten im technischen Büro oder im Laboratorium ausführen (z.B. Schreib- und Vervielfältigungsarbeiten, Durchpaußen von Zeichnungen).

Gruppe T 2

Tätigkeitsmerkmale:

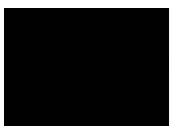
Angestellte mit einfacher technischer Tätigkeit, die das Vorhandensein verschiedener einfacher beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich nur auf die eigene Arbeitsausführung. Die Arbeiten dieser Gruppe erfolgen nach Anweisung.

Berufsausbildung:

Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten können durch jegliche Art der Ausbildung erworben sein.

Beispiele:

- Angestellte, die nach technischen Angaben Zeichnungen, Handskizzen und Schablonen anfertigen.
- Angestellte, die einfache Zeitaufnahmen durchführen.
- Angestellte, die einfache Warenprüfungen durchführen.



Gruppe T 3

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte für Tätigkeiten, die technische Kenntnisse und teilweise Selbständigkeit der Arbeitsausführung voraussetzen. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auf den eigenen Arbeitsbereich im Rahmen dieser teilweisen Selbständigkeit.

Berufsausbildung:

Bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten technischen Lehrberuf oder Nachweis eines gleichwertigen beruflichen Könnens.

Beispiele:

- Angestellte, die nach eigenen Objektaufnahmen schwierige Zeichnungen, Skizzen und Schablonen anfertigen.
- Angestellte, die technische Untersuchungen und Messungen im Betrieb durchführen und für die Vorgabezeitermittlung auswerten.

Gruppe T 4

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die aufgrund umfangreicher Berufserfahrung oder Sachkunde entweder ihre Tätigkeit im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig ausüben oder ein Sachgebiet verantwortlich bearbeiten. Die Verantwortlichkeit besteht für die Arbeitsausführung im Arbeitsbereich des*der Angestellten, auch soweit die Arbeit von Hilfskräften erledigt wird.

Berufsausbildung:

Bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten technischen Lehrberuf oder Ausbildung an einer technischen Lehranstalt.

Beispiele:

- Angestellte, die technische Entwürfe und Berechnungen (auch einfache statistische Berechnungen) anfertigen.
- Angestellte, die mit der technischen Überwachung und Beaufsichtigung von Betriebsabteilungen beauftragt sind.
- Angestellte, die technische Arbeitsunterlagen einschließlich Skizzen, Zeichnungen, Arbeitszeitvorgaben, Materialauswahl und Materialmengenangabe mit entsprechender Kalkulation produktionsreif erarbeiten und die anschließende Produktion überwachen.

Gruppe T 5

Tätigkeitsmerkmale:

Angestellte, die aufgrund besonderer Berufserfahrung und gründlicher Spezialkenntnisse mit Übersicht über die Zusammenhänge bei wechselnden Vorgängen für einen großen und wichtigen technischen Arbeitsbereich verantwortlich sind.

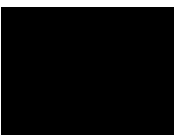
Berufsausbildung:

Bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten technischen Lehrberuf oder Abschlussprüfung an einer technischen Lehranstalt.

Beispiele:

Angestellte, die mit der selbständigen technischen Leitung eines Betriebes mit mehreren Abteilungen oder einer Betriebsabteilung in Großbetrieben beauftragt sind.

Auszug Tarifvertrag



III. MEISTER*IN

Gruppe M 1 - Hilfsmeister*in -

Tätigkeitsmerkmale:

Meister*innen, denen in einem einfachen Aufgabenbereich eine größere Verantwortung als die eines*einer Vorarbeiter*in übertragen ist, die jedoch eine überwiegend unterstützende Tätigkeit ausüben.

Berufsausbildung:

Keine Ausbildung, jedoch persönliche und fachliche Eignung und mindestens dreijährige praktische Berufserfahrung. (Unter praktischer Berufserfahrung werden alle Jahre verstanden, die der*die Meister*in im jetzigen Beruf verbracht hat.)

Gruppe M 2 – Werkmeister*in -

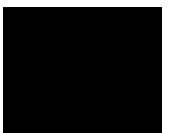
Tätigkeitsmerkmale:

Meister*innen, die in ihrem Aufgabenbereich für die richtige und zügige Ausführung der Arbeiten verantwortlich sind.

Berufsausbildung:

Mindestens zehnjährige praktische Berufserfahrung, Gesell*innenprüfung, keine Meister*innenprüfung. (Unter praktischer Berufserfahrung werden alle Jahre verstanden, die der*die Meister*in im jetzigen Beruf verbracht hat).

Auszug



Gruppe M 3 – Meister*innen mit Meister*innenprüfung -

Tätigkeitsmerkmale:

Meister*innen, denen die Aufsicht über eine von mehreren Betriebsabteilungen übertragen ist; gleichgestellt sind Meister*innen, denen die Aufsicht über einen großen Meister*innenbereich in einer großen Betriebsabteilung übertragen ist.

Meister*innen in der textilen Fertigung, die für die fachlich richtige und ordnungsmäßige Arbeitsausführung und die Produktion in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich sind und zusätzliche Aufgaben wahrnehmen, die eine maschinentechnische oder verfahrenstechnische Spezialausbildung (z.B. für die Beseitigung von Störungen an elektronisch gesteuerten oder vergleichbaren Produktionsanlagen) voraussetzen.

Meister*in im handwerklichen Fachbereich.

Meister*in in kleineren Betrieben, die den Betrieb vollständig beaufsichtigen.

Berufsausbildung:

Einschlägige Meister*innenprüfung und praktische Berufserfahrung. (Unter praktischer Berufserfahrung wird die Zeit verstanden, die der*die Meister*in im jetzigen Beruf verbracht hat.)

Gruppe M 4 – Obermeister*in -

Tätigkeitsmerkmale:

Meister*innen, denen die Aufsicht über mehrere Abteilungen eines größeren Betriebes übertragen ist, oder denen Meister*innen der Gruppe M 2 oder M 3 unterstellt sind.

Meister*innen mit einem schwierigen und verantwortungsvollen Aufgaben- und Aufsichtsbereich, deren Tätigkeit große Umsicht bei wechselnden Aufgaben sowie organisatorischen Fähigkeiten erfordert und in langjähriger Meister*innentätigkeit erworbene Erfahrungen voraussetzt.

Ausschlaggebend ist in jedem Falle, dass dem*der Meister*in zusätzlich zu der sonstigen Tätigkeit die Aufgabe übertragen ist, an den ihm*ihr anvertrauten Produktionsanlagen Störungen zu beheben, deren Beseitigung sonst durch Spezialkräfte vorgenommen wird.

Berufsausbildung:

Wie Gruppe M 3, jedoch mindestens fünf Jahre Tätigkeit als Meister*in.

